
1987 nahm Prof. Börner den Ruf auf den neu errichteten Lehrstuhl für Nuklearmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Würzburg an und wurde zum Direktor der Klinik und Poliklinik für Nuklearmedizin ernannt. Bis 1994 vertrat W. Börner das Fach an der Universität in Krankenversorgung, Forschung und Lehre.

Prof. Börner zählte zu den Gründungsmitgliedern der Bayerischen, Deutschen und Europäischen Gesellschaft für Nuklearmedizin, der Vereinigung Deutscher Strahlenschutzärzte, der Sektion Schilddrüse der Deutschen Gesellschaft für Endokrinologie und der Arbeitsgemeinschaft Schilddrüse der Deutschen Gesellschaft für Nuklearmedizin. Er zählte zu den gefragten Beratern der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft und der Strahlenschutzkommission des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Geehrt wurde Prof. Börner 1969 mit dem Paul-Martini-Preis und 1984 mit der Ehrenmitgliedschaft des Verbandes für Medizinischen Strahlenschutz in Österreich. 1986 erhielt Prof. Börner den angesehenen Bayerischen Verdienstorden. Seit 1992 war er Ehrenmitglied der Vereinigung Deutscher Strahlenschutzärzte. 2002 wurde ihm für sein Lebenswerk die erste Georg von Hevesy Medaille der Deutschen Gesellschaft für Nuklearmedizin verliehen. Die Bayerische Gesellschaft für Nuklearmedizin ehrte ihn 2010 mit der Ehrenmitgliedschaft.

Im Vordergrund des wissenschaftlichen Werks von W. Börner standen dabei Arbeiten zu Schilddrüsenerkrankungen, für die er auch große internationale Anerkennung gefunden hat. Besonders hervorzuheben ist, dass die kritische Rechtfertigung der Anwendung radioaktiver Stoffe in Diagnostik und Therapie sowie die Minimierung der Strahlenexposition des Patienten und Mitarbeiters in der Nuklearmedizin immer ein großes Anliegen von Prof. Börner war.

Viele Patienten der Region erinnern sich auch 17 Jahre nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst noch sehr gerne an einen hochqualifizierten Arzt und väterlichen Ratgeber, der ihre Schilddrüsenprobleme nicht nur als Organleiden, sondern immer auch ganzheitlich sah.

Aufhebung der Fachbereichsgrenzen für den Bereich des Vertragsarztrechts? – Die Entscheidung des BVerfG v. 01.02.2011 (1 BvR 2383/10)

In diesem Jahr sorgte eine Entscheidung des BVerfG für einige Aufregung, die die Problematik der Fachgebietsbeschränkung betraf. Die Reaktionen reichten von Ablehnung über Erstaunen bis zur Zustimmung. Was war passiert?

Das BVerfG hatte Urteile des Hamburgischen Berufungsgerichts sowie des Bundesgerichtshofs für Heilberufe einstimmig aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an den Berufungsgerichtshof zurückverwiesen, weil die Urteile den Beschwerdeführer nach Ansicht des BVerfG in dessen Grundrechten verletzt.

Beim Beschwerdeführer handelte es sich um einen approbierten Arzt und Zahnarzt, der die Facharztbezeichnung „Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie“ führte. Neben seiner Facharztstätigkeit war er noch in einer Klinik für „Schönheitsoperationen“ ärztlich tätig, in der er neben Operationen im Mund-, Kiefer- und Gesichtsbereich, die nach seiner Einschätzung 90% seiner Tätigkeit in dieser Klinik ausmachten, auch Operationen zur Veränderung der Brust (Einsetzen von Brustimplantaten) sowie Bauch- und Oberarmstraffungen durchführte.

Das Bundesgericht hatte ihm einen Verweis erteilt und eine Geldbuße von 1.500 Euro auferlegt mit der Begründung, der Beschwerdeführer habe gegen § 31 des Hamburgischen Kammergesetzes für Heilberufe (HmbKGGH) sowie § 2 Abs. 8 der Berufsordnung (BO) verstoßen, denn er sei, indem er Eingriffe im Brust-, Bauch- und Oberarmbereich durchgeführt habe, außerhalb des Gebiets seiner Facharztbezeichnung tätig geworden.

Das BVerfG sah den Beschwerdeführer als durch die Verurteilungen in seinem Grundrecht der Berufsfreiheit gem. Art. 12 Grundgesetz (GG) verletzt an. Die Gerichte hätten bei der Interpretation des § 31 Abs. 3 HmbKGGH Bedeutung und Tragweite des Art. 12 Abs. 1 GG nicht in hinreichendem Maße beachtet.

Es sei mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar, anzunehmen, der Beschwerdeführer verstoße unabhängig vom Umfang seiner gebietsfremden Tätigkeit gegen das Gebot des § 31 Abs. 3 HmbKGGH.

Zulässiger Zweck der genannten Vorschrift sei zwar, die Qualität der fachärztlichen Tätigkeit zu sichern und den durch die Facharztbildung erreichten Leistungsstandard eines Facharztes dauerhaft zu gewährleisten. Zur Erreichung dieses Zwecks sei die enge Deutung des § 31 Abs. 3 HmbKGGH durch die Berufungsgerichte jedoch nicht erforderlich.

Denn es sei nicht nachvollziehbar, warum sich die Fähigkeiten und Kenntnisse auf dem Gebiet der fachärztlichen Tätigkeit, die in einem nur sehr geringen Umfang ausgeübt wird, verschlechtern sollten. Vielmehr sei davon auszugehen, dass die mit der Vorschrift bezweckte Schulung der das jeweilige Facharztgebiet betreffenden Fähigkeiten bereits dadurch erreicht wird, dass die fachärztliche Tätigkeit den deutlich überwiegenden Umfang der Gesamttätigkeit ausmacht. Liegt der Anteil der fachfremden Tätigkeit unter 5% der Gesamttätigkeit, bewege er sich noch im geringfügigen Bereich, wodurch kein Verstoß gegen § 31 Abs. 3 HmbKGGH begründet werde.

Zwar betraf die Entscheidung des BVerfG den Bereich des Berufsrechts und nicht den des Vertragsarztrechts. Es lässt sich meiner Ansicht nach aber durchaus argumentieren, dass sie auch für den Bereich des Vertragsarztrechts Bedeutung hat. Dies deshalb, weil auch für diesen Bereich zur Begründung der einzuhaltenden Fachgebietsbeschränkung auf die Vorschriften der Heilberufe- und Kammergesetze sowie der Berufsordnung zurückgegriffen wird. Zwar wird in manchen Entscheidungen zur Begründung auch auf die Problematik der Bedarfsplanung Bezug genommen. Jedoch ist nicht ersichtlich, warum diese bei einem lediglich geringen Umfang der fachfremden Tätigkeit negativ betroffen sein sollte.

Ein aktuelles Urteil für den Bereich des Vertragsarztrechts, das sich mit der genannten Entscheidung des BVerfG auseinandersetzt, liegt – soweit ersichtlich – bislang nicht vor. Es bleibt daher abzuwarten, welche Bedeutung der Entscheidung von den Gerichten für den Bereich des Vertragsarztrechts beigemessen werden wird.

Autor und Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Dr. Burkhard Tamm

– **Fachanwalt für Medizinrecht** –

Weitere Schwerpunkte: VersicherungsR – LebensmittelR

Dr. Tamm & Degelmann

Fachanwälte in Bürogemeinschaft

Augustinerstraße 6, 97070 Würzburg, Tel. 0931 – 32 98 72 90

Internet: www.tamm-law.de und E-Mail: drtamm@tamm-law.de